

**Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie**  
(Frühzeitige Beteiligung)



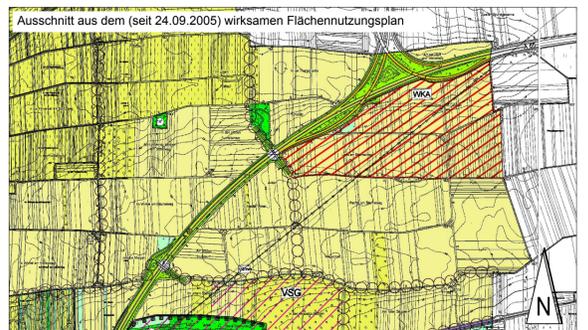
**Zeichenerklärung** gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990



Sonderbaufläche Windenergienutzung

Da sich die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nur auf das Thema Windenergie bezieht, wird nebenstehend aus dem Flächennutzungsplan von 2005 nur die Sonderbaufläche Windenergie dargestellt.

Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 bleiben von der Fortschreibung unberührt.



**Zeichenerklärung** gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist



Sondergebiet Windenergienutzung  
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. § 11 Abs. 2 BauNVO)  
Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Es wird festgelegt, dass außerhalb des dargestellten Sondergebiets Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße, keine Windenergieanlagen zulässig sind.

Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im dargestellten Sondergebiet zulässig.

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet Windenergienutzung, wenn das Fundament, der Mast und die vom Rotor überstrichenen Flächen der geplanten Anlage komplett innerhalb des Sondergebietes liegen.

